

**Akkreditierungsbericht**  
**Bündelakkreditierung<sup>1</sup>      Weiterbildender      Online-**  
**Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (M.Sc.), Ostfalia**  
**Hochschule (Fakultät Informatik), Hochschule Emden/Leer**  
**(Fachbereich Wirtschaft), 1378-xx-2**

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschulen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ostfalia Hochschule, Fakultät Informatik (Wolfenbüttel); Reakkreditierung</li> <li>Hochschule Emden/Leer, Fachbereich Wirtschaft</li> </ul>
Ggf. Standort	

<b>Studiengang 01</b>	Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Ostfalia Hochschule)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.09.2014			
Aufnahmekapazität pro Semester (Max. Anzahl Studierende)	15			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	20			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Jahr	20			

<sup>1</sup> Die Hochschulen kooperieren bei diesem Studiengang im Rahmen der Virtuellen Fachhochschule. Die Studierenden sind jeweils bei einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben und erhalten von ihr den entsprechenden Abschluss. Daher wird das Verfahren als Bündelverfahren durchgeführt.

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	ZEvA Hannover
Akkreditierungsbericht vom	02.04.2020

<b>Studiengang 02</b>	Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Hochschule Emden-Leer)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs	WS 2020			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	10			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr				
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr				

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	
Akkreditierungsbericht vom	02.04.2020

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01 : Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Ostfalia Hochschule)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

Nicht einschlägig.

### **Studiengang 02: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Hochschule Emden-Leer)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

**Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

**Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

Nicht einschlägig

## Kurzprofile

### Allgemein

Der zur (Re)akkreditierung<sup>2</sup> beantragte Studiengang<sup>3</sup> wird in einer Kooperation der Ostfalia Hochschule, der Hochschule Emden/Leer, der Fernfachhochschule Schweiz in Brig und der Fachhochschule Kiel im Rahmen des Hochschulverbunds Virtuelle Fachhochschule (VFH) angeboten. Der Studiengang wurde 2014 von der Ostfalia Hochschule zur Akkreditierung beantragt und hat in Wolfenbüttel und Kiel zum WS 2014/15 den Studienbetrieb aufgenommen. Nun sollen die Hochschule Emden/Leer und die Fernfachhochschule Schweiz in Brig als zusätzliche Kooperationspartner hinzukommen und zum Wintersemester 2019/20 den Studienbetrieb aufnehmen. Im VFH-Verbund werden von den beteiligten Hochschulen gemeinsam Studiengänge mit identischen Curricula angeboten, multimediale Lehrmaterialien entwickelt und gegenseitig zur Verfügung gestellt. Weiterhin erfolgt ein Austausch von Lehrleistungen in Mischkursen mit Studierenden mehrerer Hochschulen unter Betreuung einer Lehrperson einer Hochschule.

Die Zusammenarbeit der beteiligten Hochschulen ist über die Durchführungsvereinbarung geregelt und der Studiengang ist in ein Qualitätsmanagement der Virtuellen Fachhochschule eingebunden.

Der Studiengang ist als Online-Studiengang im Blended-Learning-Format konzipiert. Die Studierenden aller Hochschulen werden in gemeinsamen Kursen von einem Lehrenden für alle Standorte unterrichtet. Eine standortübergreifende Zusammenführung wird mittels der online-basierten Modulkomponenten gemeinsam über eine Internet-Lernplattform (Moodle, betrieben von der oncampus GmbH, Weiterbildungstochter der FH Lübeck) realisiert. Einmal je Semester findet eine Präsenz für alle Studierenden gemeinsam an einem der Hochschul-Standorte statt. Prüfungen werden ebenfalls in Präsenz, jedoch zeitlich parallel an den Standorten abgehalten und werden von dem/der zuständigen Prüfer/-in für die Hochschulen gemeinsam ausgewertet.

Der Studiengang ist als anwendungsorientierter, berufsbegleitender, weiterbildender Masterstudiengang konzipiert. Dabei werden in vier Semestern 90 ECTS-Punkte erreicht. In den ersten drei Semestern werden jeweils 20 ECTS-Punkte vergeben, im vierten Semester, in dem mit der Masterarbeit das Studium abgeschlossen wird, 30 ECTS. Die jeweilige Ordnung über Zugang und Zulassung sieht ein abgeschlossenes Bachelorstudium sowie eine darauf aufbauende mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Wirtschaftsinformatik als Zugangsvoraussetzung vor.

Besondere Berücksichtigung findet die Studierbarkeit des berufsbegleitenden Studiengangs. Dieser wird mit einer angemessenen studentischen Arbeitsbelastung von 20 ECTS-Punkten in den ersten drei Semestern und der Möglichkeit zur Streckung des Studiums (kostenneutral bis 4 Jahre) Rechnung getragen.

Der Studiengang ist in den Antragsunterlagen als Informatik-Studiengang mit dem speziellen Anwendungsbereich der Wirtschaftsinformatik ausgeführt. Die Module sind den Schwerpunkten Informatik, spezieller Anwendungsbereich, fachübergreifende Vertiefung und überfachliche Schlüsselkompetenzen zugeordnet.

---

<sup>2</sup> Reakkreditierung des Studiengangs an der Ostfalia Hochschule und Erstakkreditierung an der Hochschule Emden/Leer

<sup>3</sup> Da der Studiengang Wirtschaftsinformatik (M.Sc.) mit identischer Konzeption an den beteiligten Hochschulen angeboten wird, ist hier von dem Studiengang (Singular) die Rede. Dem vorliegenden Bericht liegt allerdings das Berichtsraster für Bündelakkreditierungen zugrunde, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Studiengang an den hier beantragenden Hochschulen Ostfalia Hochschule und Hochschule Emden/Leer durchgeführt wird. Allgemeine Aussagen, die für den Studiengang an beiden Hochschulen Gültigkeit haben, sind jeweils im Abschnitt a) (Studiengangsübergreifende Aspekte) zusammengefasst, um Dopplungen zu vermeiden. Entscheidungsvorschläge finden sich dann unter den Abschnitten Studiengang 01 und Studiengang 02, da die Hochschulen die Akkreditierung getrennt voneinander zu beantragen haben.

Der Studiengang ist darauf ausgerichtet, Personen, die eine Führungsposition in einem Unternehmen oder einer Institution anstreben, fachlich und persönlich auf diese Aufgabe vorzubereiten, damit sie in den Arbeitsbereichen der Geschäftsprozessgestaltung, Unternehmenssteuerung, IT-Architektur und operativen Datenverarbeitung erfolgreich tätig werden können. Der Studiengang bereitet auch auf eine Tätigkeit als Berater oder als Unternehmer in der IT-Branche vor.

**Studiengang 01: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Ostfalia Hochschule)**

Siehe oben.

**Studiengang 02: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Hochschule Emden-Leer)**

Siehe oben.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums**

### **Allgemein**

Die Gutachtergruppe begrüßt das Angebot des weiterbildenden Masterstudiengangs als Online-Studiengang. Es ist deutlich geworden, dass der Studiengang einen Gewinn für die Weiterentwicklung der Studierenden darstellt, die von den Lehrenden engagiert individuell betreut und beraten werden.

Die Studierbarkeit des Studiengangs ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe unter Berücksichtigung der ausgesprochenen Empfehlungen gut gegeben. Die studentische Arbeitsbelastung von 20 ECTS-Punkten in den ersten drei Semestern erscheint angemessen und die Möglichkeit zur Streckung des Studiums (kostenneutral bis 4 Jahre) erlaubt darüber hinaus noch eine individuelle Anpassung. Gut gelungen ist auch die Einbindung der Berufspraxis in das Studium.

Die personelle, räumliche, sächliche und technische Ausstattung des Studiengangs ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe gut geeignet für den angebotenen Studiengang. Das eingesetzte Online-System wurde während der Begehung demonstriert. Es zeichnet sich durch einen gelungenen Methodenmix aus, erscheint gut geeignet, die Qualifikationsziele des Studiengangs zu erreichen und wird von den Lehrenden flexibel und an den Bedarf der Studierenden angepasst eingesetzt. Das Lernsystem bietet Content Management-Elemente zur Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien (Studienbriefe, die teilweise zum Nachhören auch als Audiodateien angeboten werden), die Möglichkeit von Online-Konferenzen (Online-Präsenz, hier als „Chats“ bezeichnet, die in Adobe Connect durchgeführt werden und die Möglichkeit der Gruppendiskussionen bieten). Für Studierende, die nicht die Möglichkeit hatten, an den Online-Präsenzen teilzunehmen, werden die Konferenzen aufgezeichnet und im System ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Die Zusammenarbeit der Hochschulen im Verbund und das Qualitätsmanagement des Studiengangs sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe gut geregelt.

### **Studiengang 01: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Ostfalia Hochschule)**

Siehe oben.

### **Studiengang 02: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Hochschule Emden-Leer)**

Siehe oben.

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick .....	3
Studiengang 01 : Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Ostfalia Hochschule) .....	3
Studiengang 02: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Hochschule Emden-Leer) .....	3
Kurzprofile .....	5
Allgemein.....	5
Studiengang 01: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Ostfalia Hochschule).....	6
Studiengang 02: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Hochschule Emden-Leer) .....	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums .....	7
Allgemein.....	7
Studiengang 01: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Ostfalia Hochschule) .....	7
Studiengang 02: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Hochschule Emden-Leer) .....	7
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>10</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	10
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	10
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	11
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	11
Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	11
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	11
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	12
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	12
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>13</b>
Vorbemerkung: Entwicklung des Verfahrens.....	13
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung.....	13
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	15
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	24
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	25
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	26
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	27
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	28

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	28
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....	28
<b>3 Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>29</b>
3.1 Allgemeine Hinweise .....	29
3.2 Rechtliche Grundlagen .....	29
3.3 Gutachtergruppe .....	29
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>30</b>
4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	30
Studiengang 01: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Ostfalia Hochschule) .....	30
Studiengang 01: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Hochschule Emden-Leer) .....	30
4.2 Daten zur Akkreditierung .....	30
Studiengang 01: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Ostfalia Hochschule) .....	30
Studiengang 02: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Hochschule Emden-Leer) .....	31
<b>5 Glossar .....</b>	<b>32</b>
Anhang.....	33

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO<sup>4</sup>)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der zur Akkreditierung vorgelegte weiterbildende Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss konzipiert. Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit qualifizierter berufspraktischer Erfahrung von mindestens einem Jahr.

Als mögliche Berufsfelder für die Absolventen und Absolventinnen werden in den Antragsunterlagen die Arbeitsbereiche Geschäftsprozessgestaltung, Unternehmenssteuerung, IT-Architektur und operative Datenverarbeitung genannt.

Der Studiengang ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang konzipiert. In vier Semestern werden 90 ECTS-Punkte vergeben. Damit entspricht der Studiengang mit 2 Jahren Regelstudienzeit den Vorgaben.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist als weiterbildender Studiengang konzipiert. Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit qualifizierter berufspraktischer Erfahrung von mindestens einem Jahr.

Das Profil wird als anwendungsorientiert angegeben.

Es ist eine Masterarbeit vorgesehen, für die 30 ECTS-Punkte vergeben werden. Lt. § 22 der Master-Prüfungsordnung (Ostfalia HS und HS Emden/Leer) ist eine Problemstellung selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden von den Studierenden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt lt. § 22 (7) (Ostfalia HS und HS Emden/Leer) maximal 26 Wochen. Bei nachgewiesener Berufstätigkeit und anderen schwerwiegenden Gründen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag verlängert werden.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>4</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die zwischenzeitlich erlassene Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (s. auch 3.2). Da noch kein entsprechendes Berichtsraster zur Verfügung gestellt wurde, wird hier noch auf die Musterrechtsverordnung (MRVO) verwiesen.

## Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß [§ 5 MRVO](#). [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung (§ 2, Ostfalia HS und HS Emden/Leer) regelt den Zugang zum Masterstudiengang. Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von 210 ECTS-Punkten und eine einschlägige berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr im Bereich der Wirtschaftsinformatik in Wirtschaft und Verwaltung. Bei einem Bachelorvorstudium mit 180 ECTS-Punkten sind Zusatzleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu erbringen. Besondere Leistungen aus der Berufspraxis können anerkannt werden.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

## Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß [§ 6 MRVO](#). [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Masterstudium wird nur ein Grad verliehen. Es wird ein Master of Science vergeben. Dies ist ein Abschluss, der für die Fächergruppe zulässig ist. Eine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

Das Diploma Supplement gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

## Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß [§ 7 MRVO](#). [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Der vorgelegte Studiengang ist modularisiert. Die Module können alle innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Es wurden Modulbeschreibungen vorgelegt, die alle erforderlichen Informationen beinhalten.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

## Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß [§ 8 MRVO](#). [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Für den Masterstudiengang werden insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Dabei sind jedem der Module in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand der Studierenden ECTS-Punkte zuge-

ordnet. Laut Master-Prüfungsordnung (§ 4 (1) Ostfalia HS und HS Emden/Leer) entspricht ein ECTS-Punkt einer Arbeitsbelastung von 30 Arbeitsstunden.

Der angenommene Arbeitsaufwand berücksichtigt Präsenz und Selbststudium. Eine Überprüfung und. ggf. Anpassung ist vorgesehen.

Für die Module werden mindestens 5 ECTS-Punkte vergeben. Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten. In den ersten drei Semestern werden 20 ECTS, im letzten Semester, in dem die Masterarbeit anzufertigen ist, 30 ECTS-Punkte erreicht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)**

Nicht einschlägig.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)**

Nicht einschlägig.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### Vorbemerkung: Entwicklung des Verfahrens

Nach der Begehung wurden eine Stellungnahme zum Bericht sowie überarbeitete und aktualisierte Unterlagen zur Verfügung gestellt. Daraufhin erfolgte eine Anpassung des Berichtes.

Anfängliche Zweifel an der Erreichung des Masterniveaus, die allerdings auf der Basis von nur zwei vorgelegten Abschlussarbeiten (bei insgesamt zur Begehung erst sechs Absolventen) und einer zunächst nach Darstellung in den Modulbeschreibungen nur oberflächlich erscheinenden Vermittlung qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden, aufgekommen waren, konnten inzwischen ausgeräumt werden. Die Hochschule hat im Rahmen der Nachreichung u.a. durch eine detailliertere Darstellung in der Modulbeschreibung des Forschungsprojektes die Vermittlung von Forschungsmethoden auf Masterniveau dargelegt.

Aktuelle von der Ostfalia Hochschule vorgelegte Zahlen zur Erfolgsquote und der mittleren Studiendauer (Stand Februar 2020) auf der Basis von inzwischen 12 Studienabschlüssen ergeben eine Erfolgsquote von 55 % und eine mittlere Studiendauer von 6,3 Semestern.

Die Gleichstellungsrichtlinie der Hochschule Emden/Leer wurde im Dezember 2019 nachgereicht.

Insbesondere die Abschnitte zu § 11, § 12 und § 15 wurden daraufhin angepasst.

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Während der Vor-Ort-Gespräche wurde u.a. über die Betreuung der Studierenden, die Kooperation der beteiligten Hochschulen und die Weiterentwicklung des Studiengangs (u.a. die Möglichkeiten der Einführung von Wahlpflichtmodulen) gesprochen.

Das zur Lehre eingesetzte Online-System wurde demonstriert.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

##### Dokumentation

Die Qualifikationsziele sind in den Antragsunterlagen ausführlich erläutert. Dort heißt es:

„[...] Der Studiengang ist darauf ausgerichtet, Personen, die eine Führungsposition in einem Unternehmen oder einer Institution anstreben, fachlich und persönlich auf diese Aufgabe vorzubereiten, damit sie in den Arbeitsbereichen der Geschäftsprozessgestaltung, Unternehmenssteuerung, IT-Architektur und operative Datenverarbeitung erfolgreich tätig werden können.

Der Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik Online vermittelt die Qualifikationen, die für das Entwickeln von Lösungen aus dem Blickwinkel einer strategischen, unternehmerischen Perspektive und durch Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich

sind. Der Studiengang bereitet auch auf eine Tätigkeit als Berater oder als Unternehmer in der IT-Branche vor. [...]

Der Studiengang ermöglicht durch die nachgewiesene Befähigung zu vertiefter eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit die Teilnahme an Promotionsprogrammen. Die erworbenen Kompetenzen insbesondere im Bereich der Methodenkompetenzen, Führungskompetenzen und der formalisierten Vorgehensweisen stellen auch den Zugang zum „höheren Dienst“ sicher. Der Studiengang eröffnet den Zugang zum höheren Dienst

Die Absolventen werden durch diesen Studiengang befähigt, sich auf der Grundlage ihrer bereits vorhandenen anwendungsorientierten Kenntnisse weiterführende Theorien und Modelle aus Informatik und Ökonomie zu erschließen. Methoden-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz erfahren dabei eine Intensivierung, indem eine umfassende Handlungskompetenz erworben wird. Die Kompetenzziele der einzelnen Module tragen in ihrer Gesamtheit dem Hauptqualifikationsziel eines Masterstudienganges, der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Tätigkeit, Rechnung und nutzen dabei die für die Zulassung erforderliche vorausgehende qualifizierte Berufstätigkeit als Basis mit. [...]

Die Anforderungen eines berufsbegleitenden Online-Studiums bedingen ein hohes Maß an Eigenorganisation, Disziplin, Engagement und Teamfähigkeit, wodurch die Teamfähigkeit in besonderem Maße gefördert wird. [...]

Das zivilgesellschaftliche Engagement wird durch ausgewählte Lehrveranstaltungen, z.B. im Bereich der Mitarbeiterführung und Managementethik, sowie durch kritische Reflexion der Praxiserfahrungen in den Lehrveranstaltungen gefördert.

Das Online-Masterstudium soll auch zum Engagement bei gesellschaftlich bedeutenden Systemveränderungen, wie z.B. bei der Weiterentwicklung der Informationsgesellschaft, befähigen und die Persönlichkeit der Masterstudierenden zu gesellschaftlich verantwortungsbewusstem und nachhaltigem Denken und Handeln weiterentwickeln.“

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung – wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen Rolle – nachvollziehbar Rechnung (s.o.).

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität.

Anfängliche Zweifel an der Erreichung des Masterniveaus, die allerdings auf der Basis von nur zwei vorgelegten Abschlussarbeiten (bei insgesamt zur Begehung erst sechs Absolventen) und einer zunächst nach Darstellung in den Modulbeschreibungen nur oberflächlich erscheinenden Vermittlung qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden, aufgekommen waren, konnten inzwischen ausgeräumt werden. Die Hochschule hat im Rahmen der Nachreichung u.a. durch eine detailliertere Darstellung in der Modulbeschreibung des Forschungsprojektes die Vermittlung von Forschungsmethoden auf Masterniveau dargelegt.

Der weiterbildende Masterstudiengang setzt eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr voraus (siehe Zulassungsordnung § 2 Abs. 1), berücksichtigt diese Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. So wird in den Antragsunterlagen dargelegt, wie in den einzelnen Lehrveranstaltungen z.B. im Rahmen von Case-Studies berufliche Erfahrungen der Studierenden aufgegriffen werden.

Die Berufsbefähigung der Studierenden ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe sichergestellt. Allerdings empfiehlt die Gutachtergruppe, das Berufsziel des Studiengangs noch stärker

zu fokussieren und auch die Modulziele ggf. unter Einbindung des Praxisbeirates kaskadisch davon abzuleiten.

Der Studiengang ist in den Ordnungen als anwendungsorientiert angegeben, was nach Einschätzung der Gutachtergruppe auch dem Profil des Studiengangs entspricht. Dies äußert sich unter anderem an den explizit als Anwendungsbereich ausgewiesenen Modulen, sowie an der Zulassungsvoraussetzung (§ 2 (1) und (2) a)).

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Empfehlungen:

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Berufsziel des Studiengangs könnte noch stärker fokussiert werden; dies könnte gegebenenfalls unter Beteiligung des Praxisbeirates geschehen. .
- Bei der Überarbeitung des Modulhandbuches könnte die Art der Darstellung der Qualifikationsziele vereinheitlicht werden.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

**Studiengang 01: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Ostfalia Hochschule)**

**Dokumentation** s.o.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** s.o.

**Entscheidungsvorschlag** s.o.

**Studiengang 02: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Hochschule Emden-Leer)**

**Dokumentation** s.o.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** s.o.

**Entscheidungsvorschlag** s.o.

### **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

#### **Curriculum**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Dokumentation**

Der Studiengang ist nach Angaben in den Antragsunterlagen als Typ 2 Studiengang gemäß der Empfehlungen der Gesellschaft für Informatik als Informatik-Studiengang mit dem speziellen

Anwendungsbereich der Wirtschaftsinformatik ausgeführt. Die Module sind den Schwerpunkten Informatik, spezieller Anwendungsbereich, fachübergreifende Vertiefung und überfachliche Schlüsselkompetenzen zugeordnet.

Vorausgesetzt wird für diesen weiterbildenden Studiengang neben einem abgeschlossenen Bachelorstudiengang eine einschlägige, qualifizierte Berufserfahrung (siehe Zulassungsordnung § 2 Abs. 1), die den Studierenden das Einordnen neuen Lehrstoffs, insbesondere theoretische masterspezifische Inhalte erleichtern sollen.

Es werden insgesamt in 4 Semestern 90 ECTS-Punkte vergeben, dabei entfallen auf die ersten drei Semester jeweils 20 ECTS-Punkte, im vierten Semester sollen 30 ECTS-Punkte vergeben werden.

Der eher theorieorientierte erste Teil des Studiengangs besteht aus zehn Modulen, deren Themen wesentliche Kompetenzfelder von Führungspersönlichkeiten in der Wirtschaftsinformatik darstellen („Business Process Management“, „Mitarbeiterführung“, „Quantitative Entscheidungslehre“, „Wirtschafts- und IT-Recht“ (1. Semester), „ERP und BI mit SAP“, „IT-Governance“, „Management Ethics“, „Requirements Engineering“ (2. Sem.), IT-Sicherheit“ und „SocialMedia Management“ (3.Sem) (alle je 5 ECTS-Punkte). Interaktive Elemente fördern eine themenorientierte Reflexion der Studierenden und eine Synthese des vermittelten Wissens mit dem eigenen Erfahrungshintergrund.

Komplementär dazu werden die Gruppenphasen (Webkonferenzen und Präsenzen) dazu genutzt, das Erfahrungswissen der Studierenden, ergänzt durch die Beiträge des Lehrenden, für die Gemeinschaft zu erschließen. Durch Gruppenaufgaben werden zudem der intensive Austausch und das gemeinsame Lernen innerhalb von Studierendenteams herbeigeführt.

Im Forschungsprojekt (10 ECTS, 3. Semester) werden die Studierenden in kleinen Teams die erworbene Methodenkompetenz an einem geeigneten, selbst gewählten Thema erproben. Eine enge Verbindung mit dem eigenen beruflichen Umfeld ist dabei ausdrücklich erwünscht, jedoch nicht zwingend erforderlich.

Das Studium wird im vierten Semester mit der Masterarbeit (25 ECTS) und dem zugehörigen Kolloquium (5 ECTS) abgeschlossen.

Zur Organisation der Lehrveranstaltungen und zur Betreuung der Studierenden haben die Hochschulen eine Durchführungsvereinbarung mit oncampus abgeschlossen, die darüber hinaus im Rahmen der bestehenden VFH-Verträge für die Bereitstellung der für die Durchführung der Online-Lehrveranstaltungen notwendigen technischen Infrastruktur zuständig ist und den technischen Support übernimmt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Zulassung zum Studiengang setzt eine einschlägige, qualifizierte Berufserfahrung voraus, die den Studierenden das Einordnen der theoretischen, masterspezifischen Inhalte erleichtern soll. Um der heterogenen Zielgruppe Rechnung zu tragen, empfiehlt die Gutachtergruppe, je nachdem, aus welchem Bereich die Studierenden kommen, im ersten Semester ein BWL-Modul für Informatiker und ein Informatik-Modul für Betriebswirte anzubieten.

Hinsichtlich der Zulassungsordnung empfiehlt die Gutachtergruppe, die geforderte „einschlägige“ Berufspraxis inhaltlich durch die Benennung konkreter Kompetenzfelder zu schärfen (§ 2 (1)). Es sollten allgemeine Kompetenzen definiert werden, nach denen die Berufspraxis zur Anerkennung herangezogen werden können.

Allerdings merkt die Gutachtergruppe an, dass die vorgenommene Zuordnung zur Informatik (Quantitative Entscheidungslehre, Requirements Engineering, ERP und BI mit SAP, IT Sicherheit) bis auf den letzten Aspekt ausschließlich Wirtschaftsinformatik Themen sind, es keinen

Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik und keinen Schwerpunkt BWL gibt, obwohl die Gesellschaft für Informatik in ihren Empfehlungen zur Wirtschaftsinformatik (03/2017) für nicht-konsekutive Master-Studiengänge eine Gleichverteilung von Informatik, Wirtschaftsinformatik i.e.S., BWL und weiteren Grundlagen vorschlägt.

Daher regt die Gutachtergruppe an, in Orientierung an den GI-Empfehlungen zu prüfen, wie das dort vorgeschlagene 4-Säulenmodell insbesondere vor dem Hintergrund der heterogenen Teilnehmergruppe stärker repräsentiert werden kann.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sollten die isoliert nebeneinander positionierten Module besser integriert werden. Da die Module in der vorliegenden Form nach Aussage der Hochschulen für eine flexible Studiumsgestaltung durch die Studierenden vorteilhaft sind, könnte die Integration auch durch eine modulübergreifende Case-Study in der Präsenzphase erreicht werden.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige Lehr- und Lernformen. Die Online-Module sind aus interaktiven Lehrtexten zum Selbststudium, Übungsaufgaben, Case Studies und Fragebögen (teilweise zur Bearbeitung im Team) und regelmäßigen Webkonferenzen zusammengesetzt. Daneben findet eine gemeinsame Präsenzphase pro Semester statt.

Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen. Durch die Auswahl von Themen des Forschungsprojektes und der Masterarbeit werden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet. Allerdings empfiehlt die Gutachtergruppe, Wahlmodule vorzusehen, um den Studierenden eine Vertiefungsmöglichkeit zu bieten. Wenn die Auslastung des Studiengangs auch durch Gewinnung weiterer Partnerhochschulen zukünftig gesteigert werden kann, könnte so sukzessive das Angebot von Wahlpflichtmodulen erweitert werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Ordnungen sollten hinsichtlich einer genaueren Beschreibung der fachlichen Voraussetzung zum Studiengang und ggf. der Zulassung unter Auflagen überarbeitet werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die geforderte „einschlägige“ Berufspraxis inhaltlich durch die Benennung konkreter Kompetenzfelder zu schärfen (§ 2 (1)).
- Es sollte im ersten Semester ein Informatik-Modul für Betriebswirte und ein BWL-Modul für Informatiker vorgesehen werden.
- Die isoliert nebeneinander positionierten Module sollten besser integriert werden, beispielsweise im Rahmen einer modulübergreifenden Case-Study in der Präsenzphase.
- Es sollte ein Wahlpflichtbereich angeboten werden.

Darüber hinaus regt die Gutachtergruppe an, in Orientierung an den GI-Empfehlungen zu prüfen, wie das dort vorgeschlagene 4-Säulenmodell insbesondere vor dem Hintergrund der heterogenen Teilnehmergruppe stärker repräsentiert werden kann.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

**Studiengang 01: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Ostfalia Hochschule)**

**Dokumentation** s.o.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** s.o.

**Entscheidungsvorschlag** s.o.

## **Studiengang 02: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Hochschule Emden-Leer)**

**Dokumentation** s.o.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** s.o.

**Entscheidungsvorschlag** s.o.

### **Mobilität**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Dokumentation**

Das Online-Studienformat ermöglicht eine Flexibilität, die auch für eine studentische Mobilität eingesetzt werden kann.

Darüber hinaus ist die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen für die Ostfalia HS und die HS Emden/Leer in § 7 der Prüfungsordnung geregelt.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Voraussetzungen für die Förderung der studentischen Mobilität durch die von der Ostfalia Hochschule und der Hochschule Emden/Leer dokumentierten Maßnahmen gewährleistet.

Die o.g. Anerkennungsregelungen (§ 7) der jeweiligen Prüfungsordnung entsprechen dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (vom 16. Mai 2007) ("Lissabon-Konvention").

Das Studiengangskonzept ermöglicht durch sein besonderes Online-Studienformat darüber hinaus eine besondere Flexibilität, die auch für eine studentische Mobilität eingesetzt werden kann. Obwohl die Zielgruppe eines weiterbildenden, berufsbegleitenden und vorwiegend als Online-Studium gestalteten Studiengangs nach Einschätzung der Gutachtergruppe nicht primär Auslandsaufenthalte anstrebt, sind diese im Rahmen des zeitlich entzerrten Curriculums und der Anrechnungsregelungen realisierbar.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Ostfalia Hochschule)**

**Dokumentation** s.o.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** s.o.

**Entscheidungsvorschlag** s.o.

## **Studiengang 02: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Hochschule Emden-Leer)**

**Dokumentation** s.o.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** s.o.

**Entscheidungsvorschlag** s.o.

### **Personelle Ausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Dokumentation**

Im Studiengang lehren insgesamt 15 Professoren/-innen, ein Lehrbeauftragter und 2 wissenschaftliche Mitarbeiter/innen der beteiligten Hochschulen (Ostfalia Hochschule, Hochschule Emden/Leer und FH Kiel), die jeweils für ein oder mehrere Module hochschulübergreifend zuständig sind. Daneben stehen weitere Lehrende auch zur Betreuung von Forschungs- und Abschlussarbeiten zur Verfügung. Die Lehrenden sind dabei für diesen Studiengang nebenamtlich tätig. Die Lebensläufe der Lehrenden wurden vorgelegt.

Alle Autoren/-innen/Betreuer/-innen sind als Angehörige der Fakultäten/Fachbereiche auch aus anderen Studiengängen mit dem Online-System vertraut. Ihnen stehen eine entsprechende Unterstützung und Schulung zur Online-Lehre über die VFH zur Verfügung. Dies beinhaltet Schulungen durch die VFH sowie die Online-Teams vor Ort, Mentorenkurse, Austausch mit Fachkolleginnen und -kollegen in den Fachverbundskursen sowie auf den VFH-Symposien zur Verfügung.

Daneben stehen den Lehrenden auch die Weiterbildungsangebote der eigenen Hochschulen zur Verfügung.

Die Betreuung der Studierenden bei überfachlichen, organisatorischen und technischen Fragen wird gem. Durchführungsvereinbarung durch die oncampus GmbH sichergestellt. Dabei wird auch auf die Online-Teams an den Standorten zurückgegriffen, die bereits eine langjährige Erfahrung mit dem System haben.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Fachhochschule insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet, aber auch durch Lehrbeauftragte aus der Praxis. Die Hochschulen ergreifen geeignete Maßnahmen der Personalauswahl (Berufungsverfahren) und der Personalqualifizierung. So stehen allen Autoren/-innen bzw. Betreuer/-innen entsprechende Unterstützung und Schulung zur Online-Lehre über die VFH-Plattform (Schulungen durch die VFH sowie die Online-Teams vor Ort, Mentoren-Kurse, Austausch mit Fachkolleginnen und -kollegen in den Fachverbunds-Kursen sowie auf den VFH-Symposien) zur Verfügung.

Auch die Betreuung der Studierenden bei organisatorisch/technischen Fragen ist gut gelöst. Es stehen auch Ansprechpartner/-innen an den jeweiligen Studienorten zur Verfügung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Studiengang 01: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Ostfalia Hochschule)**

**Dokumentation** s.o.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** s.o.

**Entscheidungsvorschlag** s.o.

##### **Studiengang 02: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Hochschule Emden-Leer)**

**Dokumentation** s.o.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** s.o.

**Entscheidungsvorschlag** s.o.

#### **Ressourcenausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

###### **Dokumentation**

Die Studierenden des Online-Studiengangs können alle Angebote der jeweiligen Hochschule nutzen, darunter auch die Bibliotheken, die an allen Standorten durch größere Informatik und Wirtschafts-Fakultäten entsprechend gut ausgestattet sind.

Zu den Präsenzphasen an den Wochenenden stehen ausreichend Hörsäle und Arbeitsräume zur Verfügung. Die Studiengangsassistenz ist zu diesen Zeiten für die Studierenden erreichbar und kümmert sich um die Koordination mit Hochschuleinheiten, die zu dieser Zeit nicht erreichbar sind (Rechenzeiten, Immatrikulationsamt).

###### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die sächliche und räumliche Ausstattung der beteiligten Hochschulen wurde im Selbstbericht beschrieben. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung an der Ostfalia Hochschule in Wolfenbüttel hatte die Gutachtergruppe die Gelegenheit, die gut ausgestatteten Räumlichkeiten der Hochschule zu begehen und sich das im Fernstudiengang von allen beteiligten Hochschulen verwendete Online-System demonstrieren zu lassen. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Online-System gut geeignet, die Qualifikationsziele des Studiengangs zu erreichen. Den Studierenden wird damit eine angemessene Lernumgebung geboten.

Insgesamt verfügt der Studiengang nach Ansicht der Gutachtergruppe sowohl an der Hochschule Emden/Leer als auch an der Ostfalia Hochschule über eine angemessene Ressourcenausstattung (einschließlich des nichtwissenschaftlichen Personals, der Raum- und Sachausstattung (die während der geblockten Präsenzen an Wochenenden genutzt wird), IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel). Dies bestätigten auch die befragten Studierenden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Ostfalia Hochschule)**

**Dokumentation** s.o.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** s.o.

**Entscheidungsvorschlag** s.o.

#### **Studiengang 02: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Hochschule Emden-Leer)**

**Dokumentation** s.o.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** s.o.

**Entscheidungsvorschlag** s.o.

### **Prüfungssystem**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Dokumentation**

Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Eingesetzte Prüfungsformen sind Kursarbeit, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat oder Klausur.

Prüfungsformen können angepasst werden, die für das jeweilige Semester gewählte Prüfungsform wird dann nach Aussage von Studierenden und Lehrenden zum Anfang des Semesters bekannt gegeben.

Es sind pro Semester maximal 4 Prüfungen zu absolvieren. Den beruflich eingebundenen Studierenden stehen für alle Prüfungen zwei alternative Prüfungstermine zur Auswahl.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ermöglichen die vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Schriftliche Prüfungen werden demnach vor allem zur Überprüfung des Erwerbs von Fach- und/oder Methodenkompetenzen eingesetzt. Mündliche Prüfungen ermöglichen neben der Überprüfung von Fach- und Methodenkenntnissen auch die Überprüfung sozialer Kompetenzen.

Die Prüfungsdichte ist mit maximal 4 Prüfungen pro Semester angemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## b) Studiengangsspezifische Bewertung

### Studiengang 01: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Ostfalia Hochschule)

**Dokumentation** s.o.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** s.o.

**Entscheidungsvorschlag** s.o.

### Studiengang 02: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Hochschule Emden-Leer)

**Dokumentation** s.o.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** s.o.

**Entscheidungsvorschlag** s.o.

## Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Dokumentation**

Die Lehrveranstaltungen sind in der Regel inhaltlich und methodisch ausschließlich für diesen Studiengang konzipiert. Lehrveranstaltungen und Prüfungen überschneiden sich nicht. Der Studienbetrieb ist dadurch planbar und zuverlässig. Der Gesamtworkload beträgt 2700 Stunden mit einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden pro Leistungspunkt (LP). In den ersten drei Semestern werden pro Semester 20 ECTS-Punkte vergeben, im vierten Semester, in dem das Studium mit der Masterarbeit abgeschlossen wird, sind 30 ECTS-Punkte vorgesehen.

Aktuelle von der Ostfalia Hochschule vorgelegte Zahlen (Stand Februar 2020) auf der Basis von inzwischen 12 Studienabschlüssen ergeben eine Erfolgsquote von 55 % und eine mittlere Studiendauer von 6,3 Semestern (gegenüber bei der Begehung vorgelegten Zahlen von 46 % Erfolgsquote und einer mittleren Studienzeit von 7,4 Semestern (auf der Basis von 6 Abschlüssen berechnet)).

Die Lehrveranstaltungen finden in kleinen Gruppen statt. Die befragten Studierenden bestätigten die Studierbarkeit des Studienprogrammes sowie die gute Beratung und Betreuung durch die Lehrenden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter/-innen sehen den Studiengang als grundsätzlich gut studierbar an. Der gut planbare Studienbetrieb mit überschneidungsfreiem Lehrangebot ermöglicht eine Studierbarkeit in der Regelstudienzeit. Die gute und persönliche Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden ist deutlich geworden.

Die Regelstudienzeit von vier Semestern mit jeweils drei Semestern von 20 ECTS-Punkten und dem Abschlusssemester von 30 ECTS wird allerdings nach Erfahrungen aus anderen berufsbegleitenden Studiengängen als Maximum angesehen, was neben einer regulären Berufstätigkeit oder einer anderen zeitlichen Bindung zusätzlich erbracht werden kann. Deshalb müsste

hier eher von einem Regelstudienzeitkorridor gesprochen werden: die Hochschulen legen im Selbstbericht Bd. 1 dar, dass auch die Möglichkeit besteht, den Studiengang mit geringerer, den individuellen Möglichkeiten, semesterweise angepasster Intensität zu absolvieren. Dabei wird dies kostenneutral bis zu einer Gesamtstudiendauer von vier Jahren angeboten. Somit handelt es sich bei diesem kostenpflichtigen Angebot eines weiterbildenden Studiengangs eher um eine realistische Studienzeit zwischen 4 und 8 Semestern.

Der Studiengang ist konzipiert, um größtmögliche Flexibilität auch bei der Studierendauer zu gewährleisten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Ostfalia Hochschule)**

**Dokumentation** s.o.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** s.o.

**Entscheidungsvorschlag** s.o.

### **Studiengang 02: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Hochschule Emden-Leer)**

**Dokumentation** s.o.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** s.o.

**Entscheidungsvorschlag** s.o.

## **Besonderer Profilanpruch**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

## **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

### **Dokumentation**

Der Studiengang ist als berufsbegleitendes Online-Angebot konzipiert. Die Studienorganisation berücksichtigt die Belange der berufstätigen Studierenden. Geblockter Präsenzunterricht findet einmal im Semester am Wochenende statt. Online-Präsenzen werden in den Abendstunden angeboten. Für Studierende, die nicht teilnehmen konnten, werden die Veranstaltungen zur Nachbereitung aufgezeichnet und über die Lernplattform zur Verfügung gestellt. Die Regelstudienzeit ist verlängert. Es werden 90 ECTS-Punkte in vier Semestern vergeben. Darüber hinaus bestehen weitere Möglichkeiten, das Studium bei Bedarf zu strecken.

Des Profils als weiterbildender Masterstudiengang gemäß ist eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nachzuweisen. Inhaltlich wird in dem weiterbildenden Masterstudienprogramm an die beruflichen Erfahrungen der Studierenden angeknüpft.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Konzeptionell und organisatorisch (s.o.) ist der Studiengang an den besonderen Profilanforderungen als berufsbegleitendes Fernstudium einerseits und als weiterbildendes Masterprogramm andererseits angepasst. Das nach Einschätzung der Gutachtergruppe in sich geschlossene Studiengangskonzept stellt die besonderen Charakteristika des Profils angemessen dar.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Ostfalia Hochschule)**

**Dokumentation** s.o.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** s.o.

**Entscheidungsvorschlag** s.o.

#### **Studiengang 02: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Hochschule Ostfalia)**

**Dokumentation** s.o.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** s.o.

**Entscheidungsvorschlag** s.o.

### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

#### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Dokumentation**

Der Studiengang ist nach Angabe in den Antragsunterlagen als Typ 2 Studiengang gemäß der Empfehlung der Gesellschaft für Informatik als Informatik-Studiengang mit dem speziellen Anwendungsbereich der Wirtschaftsinformatik ausgeführt. Die Module sind den Schwerpunkten Informatik, spezieller Anwendungsbereich, fachübergreifende Vertiefung und überfachliche Schlüsselkompetenzen zugeordnet.

Daneben wurde dargelegt, wie die Hochschulen die Aktualität des Studiengangs durch kontinuierliches Qualitätsmanagement sicherstellen. Dies beinhaltet Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die o.g. Instrumente, mit denen die Hochschulen die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sicherstellt, sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe grundsätzlich angemessen. Allerdings empfiehlt die Gutachtergruppe, die Rolle der Studienkommission transparent zu machen, so dass deutlich wird, wie der Studiengang modulübergreifend an den

Marktbedarf angepasst und im Verbund der angeschlossenen Hochschulen weiterentwickelt wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Rolle der Studienkommission transparent zu machen, so dass deutlich wird, wie der Studiengang modulübergreifend an den Marktbedarf angepasst und im Verbund der angeschlossenen Hochschulen weiterentwickelt wird.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Ostfalia Hochschule)**

**Dokumentation** s.o.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** s.o.

**Entscheidungsvorschlag** s.o.

#### **Studiengang 02: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Hochschule Emden-Leer)**

**Dokumentation** s.o.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** s.o.

**Entscheidungsvorschlag** s.o.

### **Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3)**

Nicht einschlägig.

### **Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Dokumentation**

Die Evaluation der Lehrveranstaltungen erfolgt gemäß dem Beschluss der VFH-Verbundversammlung im Rahmen einer für alle Online-Studiengänge einheitlichen Evaluation über einen einheitlichen Online-Fragebogen. Zum Abschluss jedes Moduls werden die Studierenden u.a. zur Qualität des Moduls, zur Betreuung und Technik sowie zum Arbeitsaufwand befragt. Die Evaluationsordnung wurde vorgelegt.

Auch Erstsemester und Absolventinnen und Absolventen werden zur Bewertung des Studiengangs befragt. Die Lehrenden erhalten unmittelbar nach Abschluss der Evaluation eine Rückmeldung zu ihren Lehrveranstaltungen. Sie sind entsprechend der Evaluationsordnung verpflichtet, die Ergebnisse mit ihren Studierenden zu diskutieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe unterliegt der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen grundsätzlich einem kontinuierlichen Monitoring. Allerdings sollte die Befragung der Absolventinnen und Absolventen systematischer betrieben werden und nach Möglichkeit sollten auch Rückmeldungen von Studienabbrechern eingeholt werden.

Insgesamt begrüßt die Gutachtergruppe die umfassenden qualitätssichernden Maßnahmen der Hochschulen und betrachtet diese als ausreichend, um den Studienerfolg sicherzustellen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Absolventenbefragung sollte systematisiert werden und auch Studienabbrecher sollten in die Befragungen einbezogen werden.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

**Studiengang 01: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Ostfalia Hochschule)**

**Dokumentation** s.o.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** s.o.

**Entscheidungsvorschlag** s.o.

**Studiengang 02: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Hochschule Emden-Leer)**

**Dokumentation** s.o.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** s.o.

**Entscheidungsvorschlag** s.o.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

**Studiengang 01: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Ostfalia Hochschule)**

**Dokumentation**

Die Ostfalia Hochschule hat ihre Gleichstellungsrichtlinie vorgelegt. Die Hochschule ist als familiengerechte Hochschule zertifiziert. Alle hochschulweiten Regelungen gelten auch für den Online-Studiengang. Darüber hinaus ist dieser Online-Studiengang in besonderer Weise geeignet, zur Chancengleichheit beizutragen, weil er auch Studierenden, die aus persönlichen oder familiären Gründen mehr Flexibilität beim Studium benötigen, die Möglichkeit bietet, einen Studienabschluss zu erwerben. Durch die Studienform eines webbasierten Online-Studiums ist auch

die Chancengleichheit für Studierende mit Beeinträchtigungen gegeben. Der Zugang zu den Räumlichkeiten der Ostfalia Hochschule während der Präsenzveranstaltungen ist barrierefrei möglich. Ein Nachteilsausgleich ist unter § 10 (23) in der Prüfungsordnung der Ostfalia Hochschule geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügt die Ostfalia Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Beispielsweise wird auch eine Teilzeitmöglichkeit für den Studiengang angeboten.

Regelungen zum Nachteilsausgleich wurden vorgelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

### **Studiengang 02: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Hochschule Emden-Leer)**

#### **Dokumentation**

Die Hochschule Emden/Leer hat ihre Gleichstellungsrichtlinie nachgereicht, in der sie sich zum Gender Mainstreaming sowohl im Hinblick auf die Beschäftigten als auch im Hinblick auf die Studierenden als auch die Studierenden verpflichtet. Daneben ist die Hochschule Mitglied im Best Practice Club „Charta Familie in der Hochschule“. Alle hochschulweiten Regelungen gelten auch für den Online-Studiengang. Darüber hinaus ist dieser Online-Studiengang in besonderer Weise geeignet, zur Chancengleichheit beizutragen, weil er auch Studierenden, die aus persönlichen oder familiären Gründen mehr Flexibilität beim Studium benötigen, die Möglichkeit bietet, einen Studienabschluss zu erwerben. Durch die Studienform eines webbasierten Online-Studiums ist auch die Chancengleichheit für Studierende mit Beeinträchtigungen gegeben. Der Zugang zu den Räumlichkeiten der Ostfalia Hochschule während der Präsenzveranstaltungen ist barrierefrei möglich. Ein Nachteilsausgleich ist unter § 10 (23) in der Prüfungsordnung der Hochschule Emden/Leer geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügt die Hochschule Emden-Leer über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Beispielsweise wird auch eine Teilzeitmöglichkeit für den Studiengang angeboten.

Regelungen zum Nachteilsausgleich wurden vorgelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)**

Nicht einschlägig.

## **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)**

Nicht einschlägig.

## **Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO.

[Link Volltext](#)

### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

#### **Dokumentation**

Die beteiligten Hochschulen kooperieren bei diesem Studiengang im Rahmen der Virtuellen Fachhochschule. Die Studierenden sind allerdings jeweils bei einer der beteiligten Hochschule eingeschrieben und erhalten von ihr den entsprechenden Abschluss.

Die vertraglichen Regelungen zur Kooperation wurden vorgelegt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe haben die kooperierenden Hochschulen nachgewiesen, wie sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes sicherstellen. Art und Umfang der Kooperation wurden beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen vorgelegt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Ostfalia Hochschule)**

**Dokumentation** s.o.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** s.o.

**Entscheidungsvorschlag** s.o.

#### **Studiengang 02: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Hochschule Emden-Leer)**

**Dokumentation** s.o.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** s.o.

**Entscheidungsvorschlag** s.o.

## **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)**

Nicht einschlägig.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Formal handelt es sich um eigenständige Studiengänge in alleiniger Verantwortung der Fachhochschule Kiel mit ihrer Systemakkreditierung einerseits und andererseits der Hochschulen, die an dieser Programmakkreditierung mit ihrer jeweils zuständigen Fakultät / Fachbereich teilnehmen. Faktisch sind die Studiengänge identisch und werden wie ein gemeinsamer Studiengang durchgeführt, sofern die Zahl der Studierenden keine Aufteilung erfordert.

Der Antrag zur Akkreditierung bezieht sich auf den Studiengang an der Ostfalia Hochschule, der Hochschule Emden/Leer und der Fernfachhochschule Brig/Schweiz, die aber bei dieser Akkreditierung nicht berücksichtigt werden kann. Die Fachhochschule Kiel ist systemakkreditiert.

Der vorliegende Bericht berücksichtigt nachgereichte Dokumente und eine Stellungnahme der Hochschule vom 09.12.2019.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019

#### **3.3 Gutachtergruppe**

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Eric Schoop, Professur für Wirtschaftsinformatik, TU Dresden

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Michael Städler, Professor für Wirtschaftsinformatik, Hochschule Weserbergland

Vertreter der Berufspraxis: Jörg Fischer, BearingPoint GmbH, Unternehmensberater

Vertreter der Studierenden: Dieter Weiler, Dipl.-Handelslehrer, Studium der Rechtswissenschaften an der FernUniversität in Hagen

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

#### Studiengang 01: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Ostfalia Hochschule)

Erfolgsquote	0,55
Notenverteilung/Durchschnittsnote	1,83
Durchschnittliche Studiendauer	6,3
Studierende nach Geschlecht	24 w/ 67 m

#### Studiengang 01: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Hochschule Emden-Leer)

Erfolgsquote	
Notenverteilung	
Durchschnittliche Studiendauer	
Studierende nach Geschlecht	

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

#### Studiengang 01: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Ostfalia Hochschule)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.05.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	13.12.2018
Zeitpunkt der Begehung:	26.06.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ZEvA Hannover	01.09.2014
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum

Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung; Studierende und Absolventen; Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

**Studiengang 02: Weiterbildender Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Hochschule Emden-Leer)**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.05.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	13.12.2018
Zeitpunkt der Begehung:	26.06.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung; Studierende und Absolventen; Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftli-

che Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

ren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)